



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für Gesundheit

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
**Verfassungsdienst**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82331  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-v.wien.gv.at](mailto:post@md-v.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR-VD - 1400/11

Wien, 16. Jänner 2012

Entwurf eines Bundesgesetzes  
mit dem das Bundesgesetz über  
die Regelung der gehobenen  
medizinisch-technischen Dienste  
(MTD-Gesetz) geändert wird;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMG-92254/0029-II/A/2/2011

Zu dem mit Schreiben vom 3. November 2011 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

#### Allgemeines:

Die vorliegende MTD-Novelle soll laut Aussendung des Bundesministeriums mit dem Bundesgesetz für Medizinische Assistenzberufe (MAB-Gesetz), das derzeit noch in Bearbeitung ist, zusammengeführt werden.

Sollte der vorliegende Entwurf in dieser Form umgesetzt werden, werden die Berufsbilder und Tätigkeiten im Bereich der Laboranalytik, der Radiodiagnostik und der Physiotherapie künftig in drei Gesetzen geregelt sein (MTD-Gesetz, MTF-SHD-Gesetz und MAB-Gesetz). In diesem Zusammenhang sollte eine Präzisierung, Abgrenzung und Aktualisierung der Berufsbilder sowie die Festlegung des Ausmaßes der Fortbildungsverpflichtung angestrebt werden.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollten anlässlich der Neuregelungen im MTD-Gesetz noch folgende weitere Präzisierungen und Klarstellungen im Bereich der Biomedizinischen Analytik mitberücksichtigt werden:

- molekularbiologische Untersuchungsmethoden,
- Spezialisierungen im Fachbereich Krankenhaushygiene,
- Präzisierung nuklearmedizinischer Untersuchungsmethoden, um eine Verflechtung mit dem Tätigkeitsprofil der Radiologietechnologen und Radiologietechnologinnen zu vermeiden,
- die Nennung funktionsdiagnostischer Methoden in der feto-maternalen Medizin (Anwendung des Ultraschalls),
- Präzisierung der Mitwirkung der im Gesetz bereits angegebenen Fachbereiche der Funktionsdiagnostik.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen:

##### Zu § 2 Abs. 6:

Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Entwurf und in den Erläuterungen die Behandlung von Schluckstörungen als Bestandteil des logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienstes dezidiert angeführt wird. In der Textgegenüberstellung wird jedoch zusätzlich die Behandlung von Atemstörungen angeführt. Es wird angenommen, dass das Anführen der Behandlung von Atemstörungen in der Textgegenüberstellung irrtümlich erfolgte. Sollte das nicht der Fall sein, sollte klargestellt werden, dass es sich um Atemprobleme im Zusammenhang mit Stimmstörungen, z. B. Stimmbandlähmung, handelt.

##### Zu § 34c:

Die Bestimmung bezieht sich auf diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte (MTF), die bisher einzelne Tätigkeiten des physiotherapeutischen Dienstes, des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes und des radiologisch-technischen Dienstes ausgeübt haben, die vom Berufsbild des medizinisch-technischen Fachdienstes an sich nicht erfasst sind. Für diese Personen soll ein aufwändiges Anerkennungsverfahren mit Absolvierung einer Ergänzungsausbildung geschaffen werden, damit sie diese Tätigkeiten

auch weiterhin ausüben dürfen. Es ist jedoch weitgehend unklar, welche konkreten Tätigkeiten das Berufsbild einer MTF nach geltendem Recht tatsächlich umfasst. Die aus dem Jahre 1961 stammende Umschreibung des Berufsbildes einer MTF im geltenden § 37 Abs. 1 des entsprechenden Berufsgesetzes (MTF-SHD-Gesetz) normiert lediglich, dass der medizinisch-technische Fachdienst „die Ausführung einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden, einfacher physiotherapeutischer Behandlungen sowie Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken“ umfasst. Ein heute übliches Berufsbild mit Aufzählung jener Tätigkeiten, die konkret ausgeübt werden dürfen, gibt es für MTF nicht.

Auf Grund der fortschreitenden Entwicklung in der Medizin und der (Computer-) Technik seit dem Jahre 1961 hat sich die Einschätzung, was als „einfache“ Methode anzusehen ist, massiv verändert. Verfahren, die früher hochkomplex und aufwändig waren bzw. nur bei bestimmten Indikationsstellungen durchgeführt wurden, zählen mittlerweile zu Routineuntersuchungen, wie z. B. die Anfertigung einer Computertomographie. In der zweieinhalbjährigen Diplombildung der MTF wurde den Fortschritten in Medizin und Technik Rechnung getragen, indem die unterrichteten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden an den „state of the art“ angepasst wurden.

Durch das Fehlen der Aufzählung der Tätigkeiten im Berufsbild der MTF bleibt auch unklar, welche Tätigkeiten jene diplomierten medizinisch-technischen Fachkräfte ausführen dürfen, die die Ergänzungsausbildung nicht absolvieren können oder wollen bzw. die keine drei Jahre Vollbeschäftigung nachweisen können oder noch in Ausbildung sind.

Weiters ist ungeklärt, ob bei Absolvierung der Ergänzungsausbildung in den betreffenden MTD-Bereichen auch das Tätigwerden unter ärztlicher Aufsicht entfällt und somit gleiche Kompetenzen, wie sie die gehobenen medizinisch-technischen Dienste besitzen, erworben werden. Sollte die ärztliche Aufsicht entfallen, ist mit der gehobenen Verantwortung mit Gehaltsforderungen zu rechnen.

Durch die geplante Bestimmung entstehen jedenfalls massive Mehrkosten für die Länder. Für die Ausstellung von Bestätigungen hat der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau im Verwaltungsverfahren zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die positive Erledigung vorliegen. Da jedoch nicht klar ist, auf welche genauen Tätigkeiten

von MTF sich diese Bestimmung bezieht, kann auch die Höhe des Aufwands nicht abgeschätzt werden. Wenn z. B. die Anfertigung von Computertomographien als eine nicht im Berufsbild von MTF enthaltene Tätigkeit gewertet wird, ist in Wien allein in diesem Bereich von mehreren hundert betroffenen Personen auszugehen, die eine Bestätigung des Landeshauptmannes bzw. der Landeshauptfrau und eine Ergänzungsausbildung benötigen werden.

Keinesfalls sind daher mit dieser Bestimmung Einsparungen bei den Ländern - wie im Vorblatt unter Punkt 4.1. Finanzielle Auswirkungen angeführt - zu erwarten. Tatsächlich würden neben den Mehrkosten durch die durchzuführenden Verwaltungsverfahren in den Ländern auch Mehrkosten bei den Dienstgeberinnen und Dienstgebern im Gesundheitssektor und durch Entfall von Arbeitskräften während der Ergänzungsausbildung und durch die Kosten der Ergänzungsausbildung entstehen. Zusätzlich werden die zu erwartende Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze und der vermehrte Einsatz des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes die Kosten erhöhen.

Es ist daher unbedingt erforderlich, zu konkretisieren, welche Tätigkeiten von welcher Berufsgruppe unter welchen Bedingungen (ärztliche Aufsicht etc.) und mit welchen Eigenkompetenzen durchgeführt werden dürfen.

§ 34c wird daher aus den oben angeführten Gründen in dieser Form abgelehnt.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Petra Martino

Mag. Andrea Mader  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 40  
(zur ZI. MA 40 - GR-2-11014/2011)

mit dem Ersuchen um Weiter-  
leitung an die einbezogenen  
Dienststellen